

**Immissionsschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;
Antrag der Firma Jochen Westarp DATA-EX GmbH vom 25.01.2021 zur Erweiterung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen am Standort Germanenstr. 29a, 63741 Aschaffenburg, gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hinsichtlich des Ergebnisses über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Firma Jochen Westarp DATA-EX GmbH betreibt am Standort Germanenstr. 29a, 63741 Aschaffenburg, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen.

Die Betreiberin hat für die bestehende Anlage mit Unterlagen vom 25.01.2021 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bez. Genehmigungsbehörde) beantragt. Der Antrag umfasst im Einzelnen:

- Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes um das Flurstück 1087/1, Gemarkung Leider
- Änderung des bestehenden Betriebsgeländes an der Schnittstelle zur Erweiterungsfläche
- Erweiterung des Abfallannahmekatalogs um den Abfallschlüssel 19 08 05 („Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“)
- Entfall der Lärmschutzwand auf dem Flurstück 1087/70, Gemarkung Leider, an der südöstlichen Betriebsgrenze

Die bestehende Anlage fällt auch unter den Anwendungsbereich des UVPG (s. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG).

In diesem Zusammenhang war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob für das Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung war nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe wurde nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG von der Genehmigungsbehörde geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Dies ist im vorliegenden Fall zu bejahen, da sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens der Grundwasserkörper 2_G062_HE hinsichtlich Nitrat gem. der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in einem schlechten Zustand befindet. Des Weiteren liegt auf dem an den Leiderer Hafen angrenzenden Waldfriedhof das Bodendenkmal „Bestattungsplatz des Endneolithikums“ in einer Entfernung von ca. 350 m zum Vorhabenstandort. Ferner befindet sich der baudenkmalgeschützte Landschaftspark Schönbusch im Untersuchungsgebiet.

Daher war gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG behördlicherseits auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1

Nr. 2 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Verschlechterung des o. g. Grundwasserkörpers durch das Vorhaben ist jedoch zu verneinen, da im Rahmen des Betriebes kein Nitrateintrag in das Grundwasser erfolgt. Des Weiteren wird das o. g. Bodendenkmal durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst, weil eine Fernwirkung auf Bodendenkmäler ausgeschlossen werden kann. Daneben wirkt sich das Vorhaben aufgrund der geringen Anlagenhöhe und Entfernung nicht negativ auf den baudenkmalgeschützten Landschaftspark Schönbusch aus.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass durch das geänderte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Einzelheiten zu dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung sind dem städtischen Bericht vom 16.08.2021 zu entnehmen. Nähere Auskünfte erteilt das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen

Des Weiteren ist diese Bekanntmachung sowie der vorstehend genannte Bericht unter www.uvp-verbund.de/by abrufbar.

Aschaffenburg, den 20.08.2021
Stadt Aschaffenburg

gez.

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister